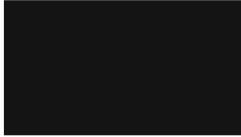


# Der Generalstaatsanwalt in München



Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München



Sachbearbeiter

Herr Oberstaatsanwalt Geismar

Telefon: 089/5597-4517

Telefax: 089/5597-4159

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	eic Datum
	35 Zs 1996/15	03.08.2015

Ermittlungsverfahren gegen 1. Unbekannt (Verantwortliche des Bayerischen Rundfunks)  
2. OGV [REDACTED]  
wegen Nötigung u.a.

hier: Beschwerde des Antragstellers [REDACTED] vom 06.07.2015 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Landshut vom 16.06.2015 (Az.: 71 AR 84/15 103).

## B e s c h e i d

Der Beschwerde vom 06.07.2015 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Landshut vom 16.06.2015 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Landshut, der Strafanzeige gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge zu geben, der Sach- und Rechtslage entspricht.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Die Staatsanwaltschaft Landshut führte hierzu bei Vorlage der Akten folgendes aus:

„Das Beschwerdevorbringen enthält keine relevanten neuen Tatsachen, Beweismittel oder

**Hausanschrift**  
Nymphenburger Str. 16  
80335 München

**Geschäftszeiten**

**Kommunikation**  
**Telefon:** 089/5597-08  
**Telefax:** 089/5597-5065

poststelle@gensta-m.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Rechtsausführungen; auch sonst ergaben sich keine neuen Gesichtspunkte, die eine Abhilfe rechtfertigen würden.

Auf die weiterhin zutreffenden Gründe der angefochtenen Verfügung wird Bezug genommen. In Ergänzung hierzu wird darauf hingewiesen, dass dem Art. 7 Satz 3 AGStV, Rundf, Jumedsch, Rundbeitr dürfen „bei einer Vollstreckungsanordnung, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, (...) Unterschrift und Dienstsiegel fehlen.“ Da die Vollstreckungsanordnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen vollautomatisch erstellt werden, sind sie ohne Unterschrift und Dienstsiegel gültig vollstreckbar. Die Vollstreckungsanordnungen werden vom Bayerischen Rundfunk durch den Beitragsservice erstellt (vgl. § 10 Abs. 7 Satz 1 Rundfunksbeitragsstaatsvertrag).

Eine Wiederaufnahme der Ermittlungen ist damit auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht veranlasst.“

Dem wird beigetreten.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Landshut vom 16.06.2015 sein Bewenden haben.

Zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Im Auftrag

gez. Bombe  
Oberstaatsanwalt

### **Belehrung**

Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft München kann der Antragsteller - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung).

Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Oberlandesgericht München (Nymphenburger Str. 16, 80335 München) zuständig.